

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/41 A vom 1. Dezember 1992 über die Finanzierung der Operation und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluss 53/477 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben der Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 60,8 Millionen US-Dollar, was etwa 3 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 148 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

3. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. bekundet außerdem ihre Besorgnis über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. betont, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. betont außerdem, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. schließt sich den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁶⁹ an;

8. ermächtigt den Generalsekretär, von dem Saldo der Mittelbewilligungen von 40.940.700 Dollar einen Betrag von 19.616.000 Dollar einzubehalten, um die Kosten noch ausstehender Forderungen von Regierungen zu decken;

9. beschließt, in Anbetracht der Barmittelknappheit bei der Operation für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 Buchstabe d der Finanzordnung der Vereinten Nationen im Hinblick auf den verbleibenden Überschuss von 21.324.700 Dollar auszusetzen, um Kostenerstattungen an truppenstellende Länder zu ermöglichen, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

10. beschließt außerdem, die Prüfung der Frage, wie die Mehreinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 950.300 Dollar in Bezug auf den in Ziffer 9 genannten Überschuss zu behandeln sind, zurückzustellen;

11. betont, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. ersucht den Generalsekretär, die noch ausstehenden Forderungen der truppenstellenden Länder zügig abzuwickeln, insbesondere Forderungen, die sich auf Abschreibungen beziehen;

13. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/502

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/982)¹⁷⁰.

56/502. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹⁷¹ und der entsprechenden Berichte des Be-

¹⁷⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷¹ A/56/782 und A/56/838.

IV. Resolutionen auf Grund der Berichte des Fünften Ausschusses

ratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷²,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964 betreffend die Einrichtung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern sowie die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1416 (2002) vom 13. Juni 2002,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/236 vom 14. September 1993 über die Finanzierung der Truppe für den am 16. Juni 1993 beginnenden Zeitraum und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 55/266 vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausreicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹⁷³, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 15 Millionen US-Dollar, was etwa 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 38 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

12. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001¹⁷⁵;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003

13. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von

¹⁷² A/56/887 und Add.4.

¹⁷³ S/1994/647.

¹⁷⁴ A/56/887/Add.4.

¹⁷⁵ A/56/782.

45.632.400 Dollar zu veranschlagen, worin der Betrag von 43.652.700 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, der Betrag von 1.767.900 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 211.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

Finanzierung der bewilligten Mittel¹⁷⁶

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass ein Drittel dieses Betrags, nämlich 15.210.800 Dollar, durch freiwillige Beiträge der Regierung Zyperns sowie ein Betrag von 6,5 Millionen Dollar durch die Regierung Griechenlands finanziert wird, wobei diese Beträge teilweise durch ihre jeweiligen Anteile an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 631.900 Dollar für die Regierung Zyperns und 270.100 Dollar für die Regierung Griechenlands ausgeglichen werden;

15. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 23.921.600 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 vom 23. Dezember 2000 geänderten Kategorien zu einem monatlichen Satz von 1.993.466 Dollar und unter Berücksichtigung des mit ihrer Resolution 55/5 B gleichen Datums festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2002 und 2003 unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

16. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 993.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 zu einem monatlichen Satz von 82.816 Dollar auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist; die Höhe des Guthabens errechnet sich aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 857.700 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Truppe gebilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 126.200 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt gebilligt wurden, und den Mehreinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.900 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen gebilligt wurden, und den Mindereinnahmen dieses Haushalts aus der Personalabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

17. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt

haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 548.870 Dollar und ihr jeweiliger Anteil an weiteren Einnahmen in Höhe von 868.510 Dollar entsprechend den in Resolution 55/235 festgelegten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/236 geänderten Kategorien auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist, wobei der in ihrer Resolution 55/5 B festgelegte Beitragsschlüssel für das Jahr 2001 sowie die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 1.061.700 Dollar und weitere Einnahmen in Höhe von 1.680.000 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode zu berücksichtigen sind;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 548.870 Dollar und weiteren Einnahmen in Höhe von 868.510 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 17 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 103.300 Dollar für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode der Betrag von 53.410 Dollar anteilmäßig auf die Guthaben der Mitgliedstaaten an den in den Ziffern 17 und 18 genannten nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, dass der Regierung Zyperns ein Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 353.900 Dollar sowie weitere Einnahmen in Höhe von 560.000 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode unter Berücksichtigung ihrer freiwilligen Beiträge für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode erstattet werden, wobei diese Beträge gegen ihren Anteil an den Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 34.430 Dollar im Steuerausgleichsfonds aufgerechnet werden;

21. *beschließt*, dass der Regierung Griechenlands der jeweilige Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 158.930 Dollar und weitere Einnahmen in Höhe von 251.490 Dollar in Bezug auf die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode unter Berücksichtigung ihrer freiwilligen Beiträge für die am 30. Juni 2001 abgelaufene Finanzperiode erstattet werden, wobei diese Beträge gegen ihren Anteil an den Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 15.460 Dollar im Steuerausgleichsfonds aufgerechnet werden;

22. *beschließt außerdem*, dass für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

¹⁷⁶ Siehe die unter der Dokumentennummer A/C.5/56/48 herausgegebene Mitteilung des Generalsekretärs betreffend die Ziffern 14 bis 21.

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *stellt anerkennend fest*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht¹⁷⁷ die Ziele einfach und bündig beschrieben hat und dass die erreichten Leistungen zu den erwarteten Ergebnissen und den Zielerreichungsindikatoren ins Verhältnis gesetzt wurden;

27. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/503

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 27. Juni 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/976)¹⁷⁸.

56/503. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹⁷⁹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁸⁰,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschloss, sowie auf die späteren Resolutionen,

mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1393 (2002) vom 31. Januar 2002,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 55/267 vom 14. Juni 2001,

in Bekräftigung der in den Resolutionen der Generalversammlung 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2002, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11,3 Millionen US-Dollar, was etwa 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 23 Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge vollständig und pünktlich entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten

¹⁷⁷ A/56/838.

¹⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁷⁹ A/56/721 und Corr.1 und A/56/815.

¹⁸⁰ A/56/887 und Add.1.